

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 19.06.2023

Nr.: 14

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 108 Allgemeinverfügung zur Beschränkung/Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Jerichower Land ..... 346
  - 109 Jahresabschluss 2014 des Landkreises Jerichower Land ..... 349
  - 110 Jahresabschluss 2015 des Landkreises Jerichower Land ..... 350
  - 111 Jahresabschluss 2016 des Landkreises Jerichower Land ..... 350
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 112 Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2023 ..... 351
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 113 Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2016 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2016) ..... 352
  - 114 Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2017 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2017) ..... 353
  - 115 Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2018 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2018) ..... 353
  - 116 Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage An der Ziegelei Leitzkau“ der Stadt Gommern in der Ortschaft Leitzkau - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ..... 354

- 117 Bekanntmachung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gommern in der Ortschaft Leitzkau im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage An der Ziegelei Leitzkau“ .. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit .....355

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 118 Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungsanordnung - Bodenordnungsverfahren Straguth .....357
  - 119 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Nielebock .....361
  - 120 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Demsin und Roßdorf .....362
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

108

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Allgemeinverfügung  
zur Beschränkung/Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Jerichower Land**

Auf der Grundlage des § 100 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), erlässt die untere Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land folgende

## Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Gewässer im Landkreis Jerichower Land, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen. Die Bundeswasserstraßen sind von der Allgemeinverfügung nicht betroffen.

1. Die Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, werden für alle Oberflächengewässer im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs des Landkreises Jerichower Land untersagt.
2. Jegliche Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, aus Oberflächengewässern im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen werden ebenfalls untersagt.
3. Die Bewässerung von öffentlichen und privaten Grün- und Gartenflächen, Ackerflächen sowie Sportanlagen (z. B. Rasen- und Tennisplätze) wird in der Zeit zwischen 10:00 und 19:00 Uhr untersagt. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen sowie für Bewässerungen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.
4. Diese Verfügung behält ihre Gültigkeit bis einschließlich 30. September 2023 oder bis auf Widerruf durch den Landkreis Jerichower Land.
5. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
6. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1. – 5. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. In besonderen Einzelfällen kann eine Ausnahme von den unter Punkt 3 genannten Verboten bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land beantragt werden. Der schriftliche Antrag muss folgende Daten bzw. Unterlagen enthalten:
  - Flur und Flurstück,
  - Größe der zu bewässernden Fläche,
  - erforderliche Entnahmemenge,
  - ausführliche Begründung, warum die Bewässerung nicht in der Zeit zwischen 19:00 und 10:00 Uhr erfolgen kann.

**Begründung:**

Der Landkreis Jerichower Land ist nach § 10 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) als untere Wasserbehörde gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WHG sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich und sachlich für den Erlass dieser Verfügung zuständig.

Rechtsgrundlagen dieser Verfügung sind § 11 WG LSA i. V. m. den §§ 18, 25, 26, 46 und 100 WHG. Nach diesen Vorschriften obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz und das Wassergesetz für

das Land Sachsen-Anhalt sowie die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu vollziehen, in der Funktion der Gewässeraufsicht die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des WHG, nach auf dem WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehende Gefahren für Gewässer abzuwehren. Gemäß § 100 Abs.1 S. 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Gräben, Seen, Teiche) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG vorher grundsätzlich beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde zu beantragen ist. Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch (nur Handschöpfen) bzw. den Eigentümer- und Anliegergebrauch fällt.

Aufgrund der langanhaltenden, angespannten hydrometrologischen Lage haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Nach den milden und niederschlagsarmen Jahren 2018 bis 2022 ist festzustellen, dass sich die Grundwasser- und Oberflächenwasserstände nicht erholt haben. Auch im Frühjahr 2023 ist bisher keine signifikante Besserung der Situation eingetreten. Nach den derzeitigen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung der in den Monaten April und Mai dieses Jahrs gefallenen Niederschlagssummen ist anzunehmen, dass die Wasserstände weiterhin sinken werden, sodass eine Änderung der Situation daher nicht absehbar ist.

Vor allem in den warmen Monaten wird vermehrt Wasser mittels technischen Hilfsmitteln, wie Pumpvorrichtungen, aus den Oberflächengewässern entnommen und zu Bewässerungszwecken genutzt.

Verminderte Abflussmengen, geringe Wasserstände sowie das Algenwachstum und der Sauerstoffmangel führen dazu, dass das Wasserdargebot und die Wasserqualität abnimmt und zur Gefährdung für Flora und Fauna, für die Wasser als Lebensgrundlage dient, führt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass nicht nur Ackerflächen, Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können. Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch bereits auch geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie, vor allem in kleineren Gewässern, so dass die Wasserentnahme nicht mehr vom Eigentümer- und Anliegergebrauch gedeckt ist.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegenzuwirken, ist es erforderlich, das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen o. Ä. zu untersagen und damit den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie alle mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen einzuschränken.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist an ausreichend vorhandenes Wasserdargebot geknüpft. Ist dies nicht mehr gegeben und die Gewässer weiterhin benutzt, so dass eine negative Beeinträchtigung für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls besteht, eröffnet § 100 WHG i. V. m. § 26 WHG für den Eigentümer- und Anliegergebrauch eine Ermächtigungsgrundlage als Handhabe für die untere Wasserbehörde, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen ist diese Maßnahme.

Gemäß § 25 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind nicht vom Gemeingebrauch umfasst und unzulässig. Das Schöpfen ist nur gemeingebrauchlich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs wird von dieser Verfügung nicht umfasst und ist unter den o. g. Voraussetzungen zulässig.

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG Gewässerbenutzungen, welche nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sofern sie über die erlaubnisfreien Benutzungen hinausgehen. Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis. Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach öffentlichen Vorschriften erfüllt sein. Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 und § 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften, wie Wassermenge, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie nicht den Vorschrif-

ten des Wasserrechts entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

In diesem Zusammenhang ist schon seitens des Gesetzes schon der Mindestwasserabfluss sicherzustellen. Dafür sind entsprechende Regelungen in den wasserrechtlichen Erlaubnissen zu treffen. Der Wasserbehörde obliegt es gemäß § 100 Abs. 1 WHG, durch Anordnung, hier in Form der Allgemeinverfügung, schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden. Die Untersagung für Wasserentnahmen im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen sind daher angemessen und verhältnismäßig, um schädlichen Gewässerveränderungen vorzubeugen.

Der Landkreis Jerichower Land ist als untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA die für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Behörde.

Aus den Messergebnissen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) der letzten Trockenjahre wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand nicht erholen konnte. Die jährlich steigende Entwicklung der Sonnenscheindauer und die damit verbundene Erhöhung der Lufttemperatur sorgte für eine schnelle Verdunstung des Niederschlags. Somit konnte der Niederschlag nicht das Grundwasser erreichen. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, welche im Landkreis Jerichower Land zuletzt äußerst gering ausfiel. Die Grundwasserstände im Jerichower Land liegen insgesamt unterhalb der langjährigen Mittelwerte und zeigen einen absinkenden Trend. Infolgedessen sind die Grundwasserstände als extrem niedrig einzustufen. Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit zwischen 10.00 - 19.00 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen wirklichen Nutzen hat.

Die untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht der Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde aufgrund der niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Das Entnahmeverbot von 10.00 bis 19.00 Uhr stellt nur eine zeitliche Beschränkung dar. Grundsätzlich ist die Bewässerung möglich, jedoch nur zu verdunstungsärmeren Tageszeiten. Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten.

### **Gültigkeit**

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 30. September 2023 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Zugleich stellt die Befristung eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG dar.

### **Sofortige Vollziehung**

Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegen von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Die Einschränkungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie alle mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind verhältnismäßig und nach pflichtgemäßem

Ermessen zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

### Hinweise

1. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden kann.

Burg, den 19. Juni 2023

gez. Dr. Burchhardt  
Landrat

### Fundstellenverzeichnis

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert

### Jahresabschluss 2014 des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KVG LSA mit Beschluss 01/330/23 den geprüften Jahresabschluss 2014 des Landkreises Jerichower Land mit einer Bilanzsumme von 149.463.397,77 Euro beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.060.918,77 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA in der Zeit vom 21. Juni 2023 bis 29. Juni 2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 16. Juni 2023

In Vertretung

gez. Dreßler

---

## 110

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Jahresabschluss 2015 des Landkreises Jerichower Land**

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KVG LSA mit Beschluss 01/331/23 den geprüften Jahresabschluss 2015 des Landkreises Jerichower Land mit einer Bilanzsumme von 150.568.482,76 Euro beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.303.317,71 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA in der Zeit vom 21. Juni 2023 bis 29. Juni 2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 16. Juni 2023

In Vertretung

gez. Dreßler

---

## 111

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Jahresabschluss 2016 des Landkreises Jerichower Land**

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KVG LSA mit Beschluss 01/332/23 den geprüften Jahresabschluss 2016 des Landkreises Jerichower Land mit einer Bilanzsumme von 152.097.132,16 Euro beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.033.086,05 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA in der Zeit vom 21. Juni 2023 bis 29. Juni 2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 16. Juni 2023

In Vertretung

gez. Dreßler

---

## B. Städte und Gemeinden

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

## 112

Gemeinde Biederitz

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 in der aktuellen Fassung hat die Gemeinde Biederitz die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 23.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

##### 1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	17.368.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	16.938.700 Euro

##### 2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.348.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.478.300 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	2.764.900 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.774.700 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	348.700 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 3.139.200 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	465 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v. H.

Biederitz, den 23.03.2023

gez. Gericke  
Bürgermeister

Siegel

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 20.06.2023 bis 29.06.2023 im Rathaus, Zimmer N101 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch Kommunalaufsicht am 12.05.2023 unter den Aktenzeichen 150160/2023 erteilt worden.

Biederitz, den 12.05.2023

gez. Gericke  
Bürgermeister

Siegel

---

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

113

Stadt Möckern  
Bürgermeisterin

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### **des Beschlusses: SR 182 (09-03) 2023 über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2016 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2016 gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat auf seiner Sitzung am 09.03.2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 03.07.2023 bis 14.07.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Finanzgebäude der Stadt Möckern, Finanzverwaltung, Grätzer Straße 6, Zimmer 101 öffentlich ausgelegt.

Möckern, den 15.06.2023

gez. Krüger  
Bürgermeisterin

Siegel

---



**114**

Stadt Möckern  
Die Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung****des Beschlusses: SR 186 (04-05) 2023 über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2017 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2017 gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat auf seiner Sitzung am 04.05.2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 03.07.2023 bis 14.07.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Finanzgebäude der Stadt Möckern, Finanzverwaltung, Grätzer Straße 6, Zimmer 101 öffentlich ausgelegt.

Möckern, den 15.06.2023

gez. Krüger  
Bürgermeisterin

Siegel

---

**115**

Stadt Möckern  
Die Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung****sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2018 gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat auf seiner Sitzung am 08.06.2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 03.07.2023 bis 14.07.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Finanzgebäude der Stadt Möckern, Finanzverwaltung, Grätzer Straße 6, Zimmer 101 öffentlich ausgelegt.

Möckern, den 15.06.2023

gez. Krüger  
Bürgermeisterin

Siegel

---

## 116

Stadt Gommern

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage An der Ziegelei Leitzkau“ der Stadt Gommern in der Ortschaft Leitzkau für das in der Anlage dargestellte Gebiet****Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage An der Ziegelei Leitzkau“ hat zum Ziel, die bauliche Nutzung als Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage An der Ziegelei Leitzkau“ der Stadt Gommern in der Ortschaft Leitzkau gem. §1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Für die in der Gebietsabgrenzung gekennzeichneten Flächen, auf den Flurstücken 53/1, 54, 55/1, 233, 57/1, 8/1, 235, 93/58 und auf einer Teilfläche des Flurstücks 168/59 der Flur 12 in der Ortschaft Leitzkau, soll der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage An der Ziegelei Leitzkau“ aufgestellt werden. Der gesamte Geltungsbereich erstreckt sich über ca. 16,3 ha.

Aktuell sind die Flurstücke im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes zieht eine Änderung des Flächennutzungsplanes (3. Änderung) nach sich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden im Parallelverfahren erfolgen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden § 2 (2) BauGB wird gleichzeitig vorgenommen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch die Auslegung des Vorentwurfs des o.a. Bebauungsplans mit Begründung in der Zeit vom

10.07.2023 bis 15.08.2023

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden

montags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 11.00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter Telefon (039 200) 7789-31 vereinbart. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse [www.Gommern.de](http://www.Gommern.de) (Bürger & Verwaltung - Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

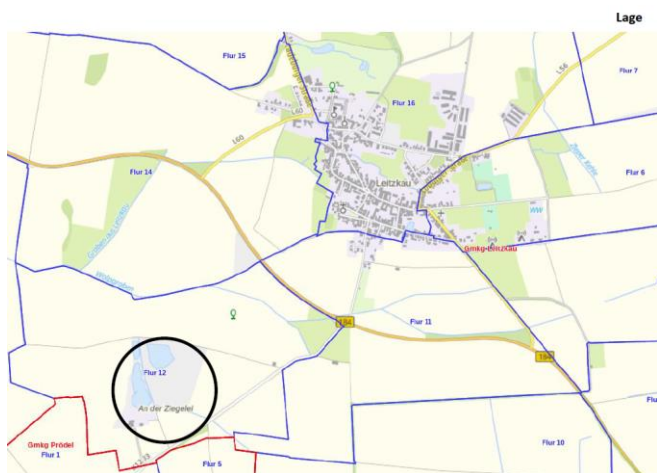
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt.

Gommern, den 14.06.2023

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung



117

Stadt Gommern

**Bekanntmachung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gommern in der Ortschaft Leitzkau im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage An der Ziegelei Leitzkau“ für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gommern im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage An der Ziegelei Leitzkau“ beschlossen.

Der gesamte Geltungsbereich erstreckt sich über ca. 16,3 ha. Der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage An der Ziegelei Leitzkau“ erstreckt sich über die Flurstücke 53/1, 54, 55/1, 233, 57/1, 8/1, 235, 93/58 und auf einer Teilfläche des Flurstücks 168/59 der Flur 12 in der Ortschaft Leitzkau.

Aktuell sind die Flurstücke im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes zieht eine Änderung des Flächennutzungsplanes in eine sonstige Sonderbaufläche nach § 11 abs. 2 BauNVO nach sich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden im Parallelverfahren erfolgen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der benachbarten Gemeinden § 2 (2) BauGB wird gleichzeitig vorgenommen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch die Auslegung des Vorentwurfs mit Begründung in der Zeit vom

**10.07.2023 bis 15.08.2023**

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden

montags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 11.00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter Telefon (039 200) 7789-31 vereinbart. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse [www.Gommern.de](http://www.Gommern.de) (Bürger & Verwaltung - Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt.

Gommern, den 16.06.2023

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung



**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

118

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Dessau-Roßlau

**Bodenordnungsverfahren Straguth**  
**Verf.-Nr.: 611-14AB2010**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**4. Änderungsanordnung**  
**zum**  
**Anordnungsbeschluss vom 10.10.2014**

10.10.2014 das Bodenordnungsverfahren Straguth angeordnet und zuletzt mit der III. Änderungsanordnung vom 15.03.2022 geändert.

Zu diesem Bodenordnungsverfahren ergeht folgendes:

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Straguth wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

1. Aus dem Bodenordnungsverfahren Straguth wird folgendes Flurstück ausgeschlossen:

Gemarkung Straguth, Flur 9, Flurstücke 232

Die Fläche des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt 0,7785 ha.

2. Zum Bodenordnungsverfahren Straguth werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Straguth, Flur 12, Flurstücke 21/6 und 23

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt 3,6414 ha.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 1.479 ha.

Eine Übersichtskarte mit den betroffenen Flurstücken zur 4. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Straguth kann bei der Stadt/Gemeinde eingesehen werden.

3. Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet neu hinzugezogenen Flächen;
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren Straguth ist aufgrund der vorliegenden Anträge am 10.10.2014 gemäß § 56 LwAnpG eingeleitet worden. Das Verfahren dient primär der Entflechtung der Rechtsbeziehungen, die durch die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR entstanden sind.

Zu 1.

Für die auszuschließenden Flurstücke ist eine Bodenordnung entsprechend der Zielstellung des Anordnungsbeschlusses vom 10.10.2014 nicht erforderlich.

Zu 2.

Die Hinzuziehung der aufgeführten Flurstücke erweist sich als notwendig und zweckmäßig, um die eigentumsrechtliche Regelung umfassender gestalten zu können. Es verbessern sich die Möglichkeiten der Zusammenlegung von Eigentumsflächen der bereits am Verfahren beteiligten Grundeigentümer.

#### Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 4. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser 4. Änderungsanordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende 4. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

Tonn

Die vorstehende 4. Änderungsanordnung und die Übersichtskarte liegen


- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Breite 86 a, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
- in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
- in der Stadt Aken, Markt 11, 06385 Aken/Elbe
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag


Friedrich

---



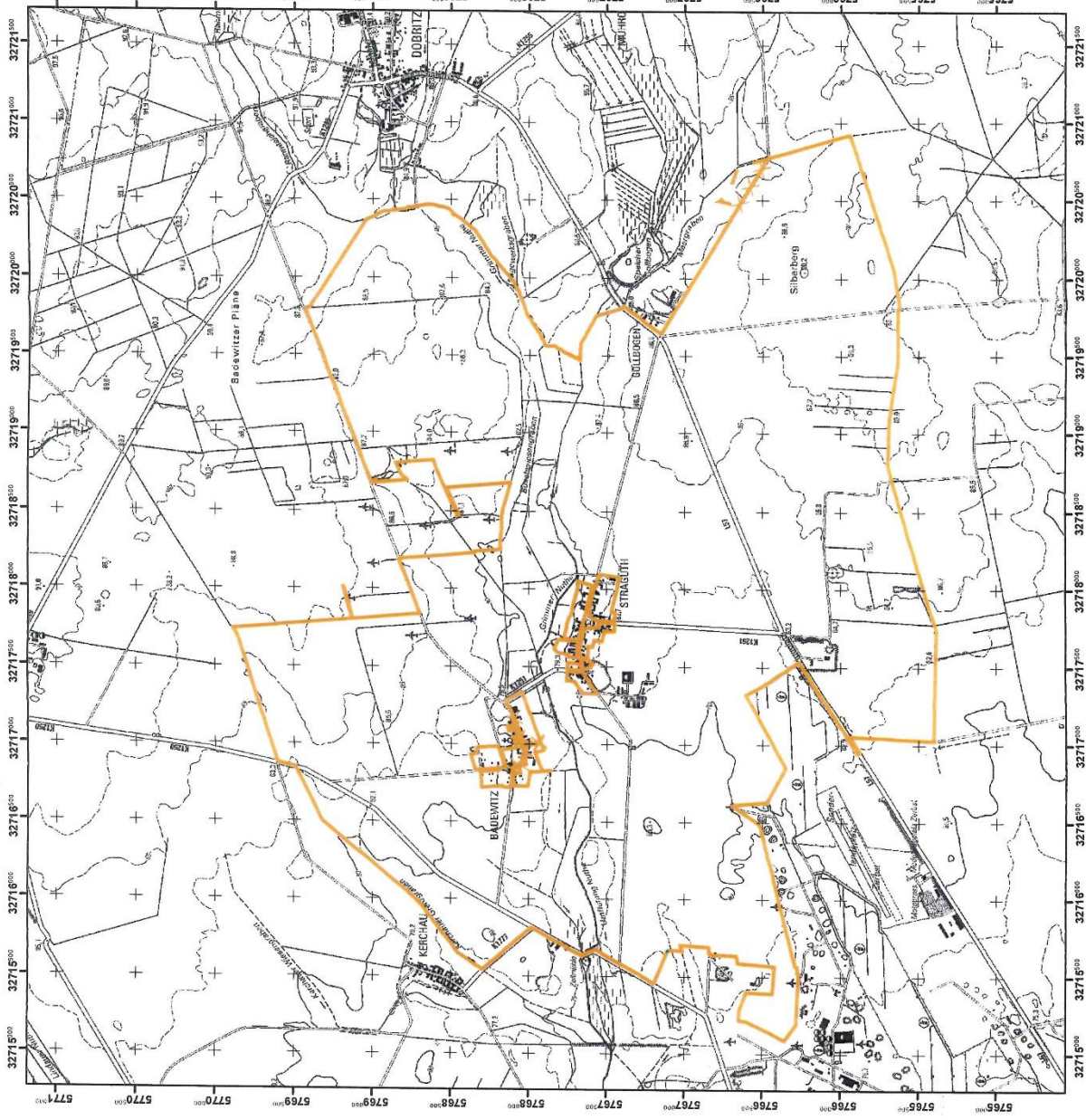
**Zeichenerklärung:**

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu
- Trasse vorhanden bzw. auszubauen



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt**  
06814 Dessau-Roßlau, Postfach 1622  
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Siraguth	AB2010
<b>Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG</b>	
<b>Gebietskarte</b>	
Änderungsanordnung Nr. 4 vom 05.06.2023	
Aktienzeichen	Landkreis
611-14 AB2010	Anhalt-Bitterfeld
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
1479	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:25.000	30.05.2023
<small>Quellenvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kontingenzgrundlage: Topografische Karte DT10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) 0312)</small>	





Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Stendal

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(en)</b>	<b>in</b>
Nielebock	1 - 10	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

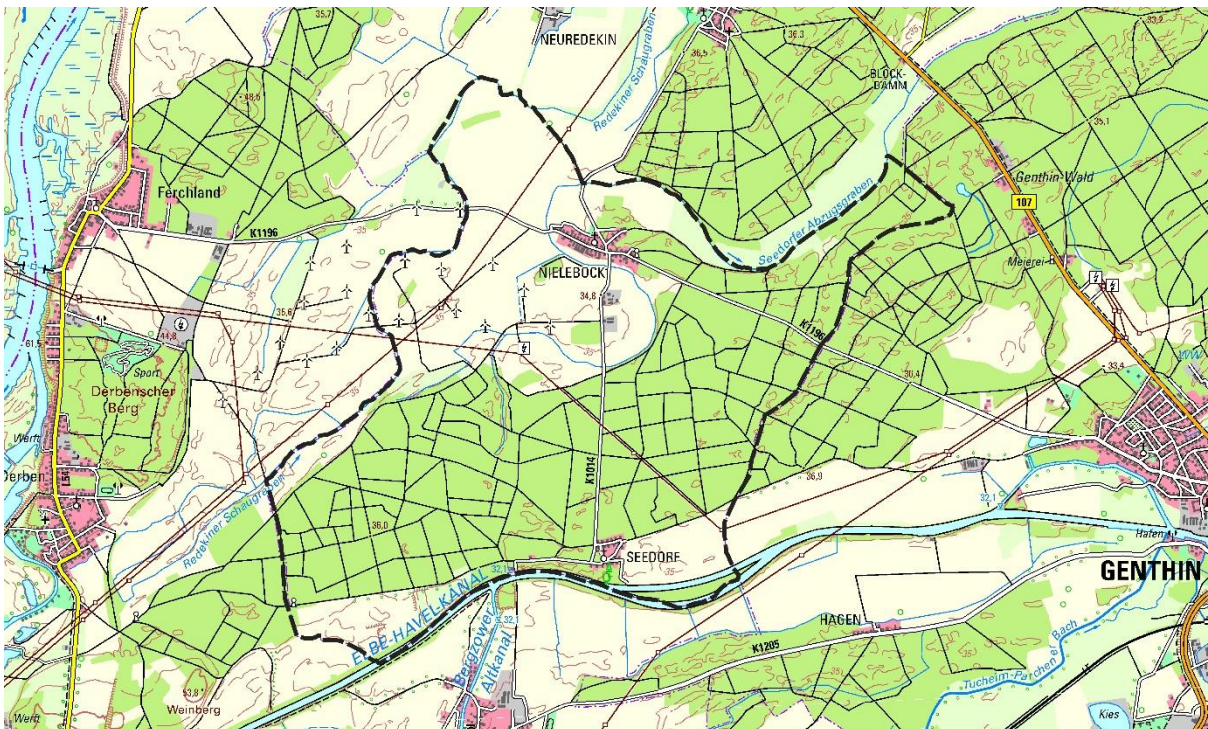
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 14.07.2023 bis 14.08.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



120

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Stendal

**Mitteilung der Aktualisierung  
beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(en)</b>	<b>in</b>
Demsin	1 – 22	Stadt Jerichow
Roßdorf	1 - 5	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

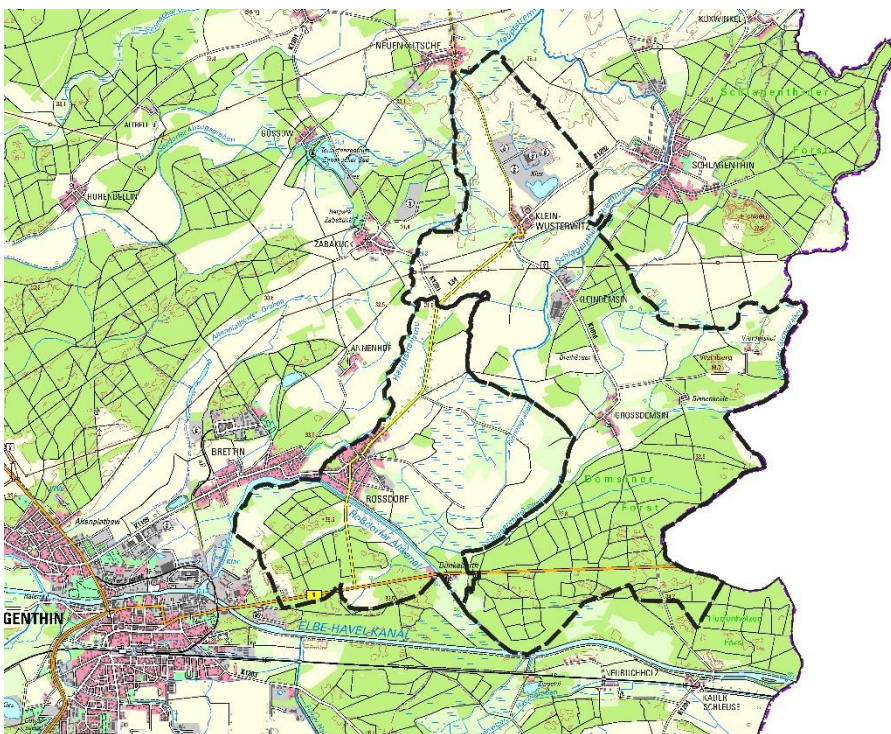
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 14.07.2023 bis 14.08.2023 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-9055  
Telefax: 03921 949-19055  
E-Mail: [pressestelle@lkj.de](mailto:pressestelle@lkj.de)  
Internet: [www.lkj.de](http://www.lkj.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkj.de](http://www.lkj.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.